

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung über die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

§§ 278 Absatz 3, 186 Absatz 4, 203 Absätze 1 und 2 AktG

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Dezember 2023 schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2023 zu schaffen, und zwar unbeschadet des noch vorhandenen Genehmigten Kapitals 2022 gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung sowie bei gleichzeitiger Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2019 gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung. Die persönlich haftende Gesellschafterin erstattet gemäß den §§ 278 Absatz 3, 203 Absätze 1 und 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt.

1. Gegenwärtiges Genehmigtes Kapital und Anlass für die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals

Die Satzung enthält in § 5 Absatz 3 (Genehmigtes Kapital 2019) und in § 5 Absatz 4 (Genehmigtes Kapital 2022) Regelungen zum genehmigten Kapital, welche die persönlich haftende Gesellschafterin ursprünglich dazu ermächtigten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 01.07.2024 bzw. bis zum 20.10.2027 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals höchstens jedoch um EUR 1.250.000,00 bzw. EUR 1.158.768,00 zu erhöhen. Von der Ermächtigung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung ist in der Vergangenheit mehrfach Gebrauch gemacht worden. Es wurden in mehrmaligen Tranchen insgesamt 784.558 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag ausgegeben. Diese Kapitalerhöhungen sind durchgeführt und im Handelsregister eingetragen worden. Von der Ermächtigung gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung ist nicht Gebrauch gemacht worden. Aktuell, also zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, beträgt das Grundkapital der Gesellschaft damit EUR 3.284.558,00.

Das bisherige, in der Satzung verankerte genehmigte Kapital ist zwar damit noch nicht vollständig aufgebraucht. Es ist jedoch für die Zwecke der weiteren Entwicklung der Gesellschaft geplant, auch zukünftig Aktien auszugeben, und zwar sowohl an strategische Investoren als auch an Fans sowie sonstige interessierte Personen. Um der Gesellschaft weiterhin die Möglichkeit zu erhalten, flexibel auf Finanzierungserfordernisse reagieren zu können, sollen daher die gesetzlichen Möglichkeiten zur Schaffung von genehmigtem Kapital wieder ausgeschöpft werden. Als Grundlage für die Festlegung des neuen Genehmigten Kapitals 2023 kann auf ein Grundkapital in Höhe von EUR 3.284.558,00 zurückgegriffen werden. Unter Aufhebung des noch nicht vollständig ausgenutzten Genehmigten Kapitals 2019 in Höhe von EUR 465.442,00, welches jedoch nur noch bis zum 01.07.2024 genutzt werden kann, und bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des noch vollständig vorhandenen Genehmigten Kapitals 2022 in Höhe von EUR 1.158.768,00, kann ein neues Genehmigtes Kapital 2023 in Höhe von bis zu EUR 483.511,00 geschaffen werden (insgesamt maximal 50% des Grundkapitals).

2. Neues Genehmigtes Kapital 2023

Es soll ein neues Genehmigtes Kapital 2023 geschaffen werden. Auf dieser neuen Grundlage wird die persönlich haftende Gesellschafterin dazu ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 483.511,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 483.511,00 Gebrauch gemacht werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Zum Ausschluss des Bezugsrechts noch unten Ziffer 3. Die Ermächtigung soll die längste, gesetzlich zulässige Frist von fünf Jahren nahezu ausschöpfen und bis zum 05.12.2028 laufen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 soll die persönlich haftende Gesellschafterin auch weiterhin in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und flexibel auf etwaigen Finanzierungsbedarf reagieren zu können. Die persönlich haftende Gesellschafterin konnte in der Vergangenheit durch Ausnutzung eines Teils des bisherigen Genehmigten Kapitals 2019 bereits die finanzielle Lage der Gesellschaft erfolgreich sichern. Es soll der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats daher auch weiterhin möglich sein, jederzeit ausreichendes neues Eigenkapital für die Gesellschaft einzusammeln und durch die Verbesserung der finanziellen Lage der Gesellschaft auch den sportlichen Erfolg zu sichern. Vor diesem Hintergrund soll durch die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2023 sichergestellt werden, dass die persönlich haftende Gesellschafterin über einen ausreichend großen Spielraum verfügt. Zudem läuft das Genehmigte Kapital 2019 in knapp sieben Monaten aus und kann nur noch bis zum 01.07.2024 genutzt werden.

3. Ausschluss des Bezugsrechts

Ein Ausschluss des Bezugsrechts soll sowohl bei Bar- als auch bei Sachkapitalerhöhungen möglich sein.

(i) Barkapitalerhöhung

Das Bezugsrecht soll bei einer Barkapitalerhöhung ausgeschlossen werden können zum Zwecke einer schnellen und flexiblen Beteiligung neuer Aktionäre. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, die Gesellschaft für neue Investoren, darunter auch strategische Investoren, zu öffnen und eine kurzfristige und schnelle Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Dies ist insbesondere in der Situation eines erfolgreichen Ligabetriebs und für die Finanzierung des weiteren Wachstums von erheblicher Bedeutung. Die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist eng verbunden mit dem sportlichen Erfolg. Um kurzfristig auf einen etwaigen Finanzierungsbedarf reagieren zu können, soll es der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich sein, diesen Finanzierungsbedarf schnell durch die Beteiligung neuer Kapitalgeber zu decken. Insbesondere aufgrund des großen Aktionärskreises könnte die zeitliche Verzögerung von Finanzierungsmaßnahmen durch ein Bezugsrecht der Aktionäre eine erfolgreiche und schnelle Finanzierung verhindern. Die Einbindung neuer, auch strategischer Aktionäre ist insbesondere auch dann relevant, wenn nicht zu erwarten ist, dass der bestehende Aktionärskreis einen benötigten Kapitalbedarf kurzfristig aufbringen können. Insbesondere strategische Investoren eröffnen der Gesellschaft zudem den Zugang zu neuen Finanzierungsquellen.

Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts - bei einem großen Aktionärskreis, dessen weit überwiegender Teil nur über eine sehr geringe Zahl von Aktien verfügt - kann

der Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft auch schneller gedeckt werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Nutzung kurzfristiger alternativer Finanzierungsinstrumente, insbesondere die Möglichkeit einer Fremdfinanzierung, nicht zu angemessenen Bedingungen in Betracht kommt. In der Vergangenheit war die kurzfristige Zuführung neuer liquider Mittel beispielsweise auch erforderlich, um eine drohende Insolvenz der Gesellschaft abzuwenden. Die Gesellschaft muss in die Lage versetzt werden, auf derartige Situationen schnell und flexibel reagieren zu können. Die Gesellschaft konnte durch die mehrfache Ausnutzung des bereits bestehenden Genehmigten Kapitals 2019 die finanzielle Lage der Gesellschaft durch die Beteiligung von Kapitalgebern aus dem Umfeld des KSC sichern. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses war es der persönlich haftenden Gesellschafterin in den vergangenen Geschäftsjahren möglich, das Genehmigte Kapital 2019 mehrfach auch in kleineren Tranchen (z.B. über EUR 100.000,00) auszunutzen, was bei einem bestehenden Bezugsrecht wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen wäre. Gerade Investoren aus dem Umfeld des KSC konnten so gewonnen werden. Auch künftig ermöglicht ein Bezugsrechtsausschluss die Beteiligung regionaler Investoren in geringerem Umfang und hilft der Gesellschaft, die regionale Verbundenheit und den Charakter eines Traditionsclubs zu bewahren. Mit einem Bezugsrechtsausschluss wird ferner die mehrfache Ausnutzung in kleinen Tranchen ermöglicht und erlaubt der persönlich haftenden Gesellschafterin kleinere Beteiligungen individuell und zeitnah umzusetzen. Ohne Bezugsrechtsausschluss müsste die persönlich haftende Gesellschafterin womöglich auf eine Beteiligung mehrerer kleiner Investoren warten, um den Aufwand der Gewährung eines Bezugsrechts zu rechtfertigen. Dies könnte dazu führen, dass regionale Investoren von einem Erwerb der Aktien der Gesellschaft absehen. Der persönlich haftenden Gesellschafterin ist es jedoch wichtig, die regionale Verbundenheit der Gesellschaft zu stärken, und möchte, dass die Gesellschaft zu diesem Zweck für kleinere Investitionen attraktiv bleibt. Der Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts ermöglicht es zudem, schneller und günstiger Aktien über Internet-Plattformen bei Fans und sonstigen interessierten Personen zu platzieren, wie in der Vergangenheit bereits geschehen.

Die Ausgabe der Aktien wird zu einem Preis erfolgen, der auf einer angemessenen Bewertung beruht. Schon in der Vergangenheit hat sich der Ausgabebetrag der neuen Aktien an Bewertungsgutachten und Unternehmenswert orientiert. Auch in Zukunft wird sich der Ausgabebetrag an objektiven Kriterien messen.

Eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zudem zu einem schnelleren und zumeist auch höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber eine schnelle und flexible Kapitalbeschaffung nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile, zum Beispiel in der Form eines schnellen und weiteren Wachstums der Gesellschaft durch den sportlichen Erfolg ihrer Mannschaften, wären nicht erreichbar.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

(ii) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Vermögenswerten oder den Erlass von Schulden gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, an den Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Gewährung von Aktien zu reduzieren oder ganz aufzulösen. Durch die hierdurch gewonnenen (finanziellen) Freiheiten kann die persönlich haftende Gesellschafterin die Finanzierung des sportlichen Erfolgs, insbesondere der ersten Herrenmannschaft, in den Fokus nehmen. Zudem kann die persönlich haftende Gesellschafterin im Einzelfall durch den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens, einer Beteiligung hieran oder eines sonstigen Vermögenswerts über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft das weitere Wachstum der Gesellschaft fördern. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen oder Vermögenswerte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

So konnte die Gesellschaft in den vergangenen Geschäftsjahren bestehende Verbindlichkeiten in erheblichem Umfang durch Sachkapitalerhöhungen gegen Ausgabe von Aktien in Eigenkapital umwandeln (sog. Debt-to-Equity-Swaps) und damit die Zinsbelastung erheblich reduzieren. Auch zukünftig sollte grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet sein, bestehende Verbindlichkeiten durch Debt-to-Equity-Swaps zu reduzieren. Auf diese Weise können auch künftig Personen an der Gesellschaft beteiligt werden, die im Verhältnis zum KSC Forderungen haben, z.B. aus einer erfolgten Darlehensgewährung. Insbesondere Investoren aus dem Umfeld des KSC und/oder aus der Region, mit denen die Gesellschaft bereits im wirtschaftlichen Verhältnis steht, können als Aktionäre der Gesellschaft langfristig erhalten bleiben. Eine Beteiligung dieser Personen an der Gesellschaft ist rechtlich in der Regel nur im Rahmen von Sachkapitalerhöhungen möglich, die durch die erforderliche Werthaltigkeitsprüfung betreffend den einzubringenden Gegenstand zeit- und kostenintensiver als Barkapitalerhöhungen sind. Die Möglichkeit, bestehende Verbindlichkeiten unter Bezugsrechtsausschluss in Eigenkapital umzuwandeln, ist ein wichtiges Instrument zur Reduzierung von Schulden und für eine stabile finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft. Ebenfalls soll die persönlich haftende Gesellschafterin nach sorgfältiger Prüfung die Möglichkeit haben, das Genehmigte Kapital 2023 einsetzen zu können, und zwar zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten gegen Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft. Auch bei Sachkapitalerhöhungen werden objektive Kriterien herangezogen, insbesondere wird die Werthaltigkeit der eingelegten Sacheinlage einer Prüfung unterzogen.

Das Genehmigte Kapital wird seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin nur dann ausgenutzt, wenn ein solcher Erwerb bzw. Erlass gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits

und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen andererseits werden neutrale Unternehmenswertgutachten sein.

(iii) Angemessenheit

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den oben genannten Fällen und aus den aufgezeigten Gründen, auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes, für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

4. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Ausnutzung Genehmigten Kapitals

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2023 berichten.

Karlsruhe, im Oktober 2023

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH,

persönlich haftende Gesellschafterin der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA

Geschäftsführung:



Michael Becker